

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 419/11 B

L 4 R 361/10 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 2 R 544/06 (SG Stralsund)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r und den Richter K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 18. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Das LSG Mecklenburg-Vorpommern hat im Urteil vom 18.8.2011 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich einen Verfahrensmangel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 12.1.2012 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, hat in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau zu benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht. Zwar beanstandet er, dass das Berufungsurteil auf einer Verletzung des § 103 SGG beruhe, weil das LSG es zu Unrecht unterlassen habe, seinem Beweisantrag im Schriftsatz vom 17.8.2011 auf Zeugenvernehmung des ehemaligen Arbeitgebers zu den näheren Umständen seiner Beschäftigung im Restaurant "K. " nachzugehen. Seine Ausführungen erfüllen jedoch nicht die besonderen Darlegungsanforderungen an eine solche Sachaufklärungsrüge (zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN). Insbesondere kann ihnen nicht entnommen werden, dass der im Berufungsverfahren bereits durch einen Rechtsanwalt vertretene Kläger nach Erörterung der Sach- und Rechtslage noch einen förmlichen Beweisantrag zum Schluss der mündlichen Verhandlung zu Protokoll aufrechterhalten habe oder ein solcher im Urteil des LSG wiedergegeben sei (vgl zu diesem Erfordernis BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Die Beschwerdebegründung lässt vielmehr Verlauf und Inhalt der mündlichen Verhandlung am 18.8.2011 vollständig unerwähnt.



- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)